Satzung der

Freiwilligen Feuerwehr Hofstetten e.V.



Inhaltsverzeichnis

[**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr** 3](#_Toc113603270)

[**§ 2 Vereinszweck** 3](#_Toc113603271)

[**§ 3 Mitglieder** 3](#_Toc113603272)

[**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft** 4](#_Toc113603273)

[**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft** 4](#_Toc113603274)

[**§ 6 Mitgliedsbeiträge** 5](#_Toc113603275)

[**§ 7 Organe des Vereins** 5](#_Toc113603276)

[**§ 8 Vorstand** 5](#_Toc113603277)

[**§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes** 6](#_Toc113603278)

[**§ 10 Sitzung des Vorstandes** 6](#_Toc113603279)

[**§ 11 Kassenführung** 6](#_Toc113603280)

[**§ 12 Mitgliederversammlung** 7](#_Toc113603281)

[**§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung** 7](#_Toc113603282)

[**§ 14 Datenschutz** 7](#_Toc113603283)

[**§ 15 Auflösung** 8](#_Toc113603284)

[**§ 16 Inkrafttreten** 8](#_Toc113603285)

# **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Hofstetten e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91161 Hilpoltstein, Hofstetten.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

# **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist

* die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Hofstetten,

insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften;

* das Heranziehen von Nachwuchskräften;
* die Pflege der Dorfgemeinschaft;
* die Instandhaltung und Pflege des mit öffentlichen Mitteln sowie mit Mitteln des Vereins errichteten Feuerwehrhauses.

Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

1. Zum Erreichen der Ziele werden regelmäßig

* gemeinsame gesellige Veranstaltungen (z.B. Kameradschaftsabende), sowie von der Vorstandschaft genehmigte andere Veranstaltungen
* Notwendige Instandsetzungsarbeiten am FFW-Haus (z.B. Renovierungsarbeiten)

durchgeführt.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

# **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
2. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
3. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
4. fördernde Mitglieder
5. Ehrenmitglieder
6. Angehörige der Kinderfeuerwehr
7. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Mitglieder, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

# **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder sollen ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet Hilpoltstein haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Mitglied der Kinderfeuerwehr kann jedes Kind mit Vollendung des 6. Lebensjahres werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand auf Antrag eines Mitglieds. Vorschläge können von jedem Vereinsmitglied schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

# **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
2. mit dem Tod des Mitglieds,
3. durch Austritt,
4. durch Streichung von der Mitgliederliste,
5. durch Ausschluss.
6. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber erklärt worden ist.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
8. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

# **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die 25 Jahre aktiven Dienst geleistet haben, sind von der Beitragspflicht befreit.

# **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

# **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
2. der bzw. dem Vorsitzenden;
3. der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
4. der/dem Schriftführer/in;
5. der/dem Kassenwart/in;

ergänzende Mitglieder der Vorstandschaft (werden nicht im Vereinsregister eingetragen)

1. der/dem Beisitzer/in;
2. der/dem Seniorenvertreter/in;
3. der/dem Kinder- und Jugendwart/in;

aus dem Bereich der aktiven Wehr:

1. der/dem Kommandant/in der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er/sie dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wird,
2. der/dem stellvertretenden Kommandant/in.
3. Die unter Absatz 1 Nr. 1 - 7 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die unter Absatz 1 Nr. 8 und 9 genannten Vorstandsmitglieder werden von den aktiven Mitgliedern auf sechs Jahre gewählt, und gehören somit zum Vorstand. Der/Die Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

# **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Einberufung von Mitgliederversammlungen,
4. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
6. Erstellen des Jahres- und Kassenberichts,
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
8. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge über Ehrenmitgliedschaften
9. Regelung der Nutzung des FFW-Hauses
10. Der Vorsitzende oder der stellevertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

# **§ 10 Sitzung des Vorstandes**

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist im Rahmen der nächsten Sitzung den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis und dem Sitzungsverantwortlichen zur Unterschrift vorzulegen.

# **§ 11 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstandsvorsitzende zugestimmt hat.

# **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
7. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

# **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung erhalten.

# **§ 14 Datenschutz**

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:  
   Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteneinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax), sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Roth ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband zu melden.

# **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Entscheidung über die Auflösung bedarf dabei einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

# **§ 16 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am 23.09.2023 in Kraft.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.09.2023 mit einem \_\_\_\_\_\_\_\_\_ Abstimmungsergebnis beschlossen bzw. geändert. Die Satzung wird der Stadt Hilpoltstein, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.